

## Medieninformation

Ihr Ansprechpartner  
Herr Johann Jagenlauf

Durchwahl  
Telefon +49 341 2141-278  
Telefax +49 341 2141-150

verwaltung@  
lgl.justiz.sachsen.de\*

### Kein Beweisverwertungsverbot durch Cannabis-Freigabe

Aktenzeichen: 6 KLS 107 Js 66624/20

Leipzig,  
17. Mai 2024

In einem heute veröffentlichten Urteil vom 12. April 2024 hat die 6. Strafkammer entschieden, dass nach dem alten Recht eingeholte Beweise zum Handeltreiben mit Cannabis auch nach der teilweisen Freigabe dieser Droge zum 1. April 2024 und der damit verbundenen Einschränkung der Ermittlungsmöglichkeiten verwertbar bleiben, auch wenn sie nach dem neuen Recht nicht mehr erhoben werden könnten.

Die 6. Strafkammer hat den Angeklagten nach dem Konsumcannabisgesetz verurteilt. Damit stellt sie sich gegen eine Strafkammer des Landgerichts Mannheim, die ebenfalls am 12. April 2024 den dortigen Angeklagten in einem vergleichbaren Fall freigesprochen hat.

Beide Fälle betrafen den Handel mit mehreren Kilogramm Marihuana. Für den Tatnachweis kam es jeweils auf Erkenntnisse aus der Auswertung verschlüsselter Handy-Kommunikation (EncroChat) an. Während eine Strafkammer des Landgerichts Mannheim die Erkenntnisse nicht mehr für verwertbar hielt, weil seit der teilweisen Freigabe von Cannabis am 1. April 2024 die maßgebliche Ermittlungsmaßnahme nicht mehr zulässig ist, hält die 6. Strafkammer des Landgerichts Leipzig dieses Beweismittel weiterhin für verwertbar. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs dürften Beweismittel auch verwertet werden, wenn der nötige Tatverdacht zur Zeit der Ermittlungsmaßnahme vorgelegen habe, durch die Ermittlungsmaßnahme aber soweit entkräftet worden sei, dass nur noch ein Delikt nachweisbar sei, für das die betreffende Ermittlungsmaßnahme nicht hätte vorgenommen werden dürfen. Der vorliegende Fall sei nicht anders zu bewerten, denn es mache keinen Unterschied, ob die Ermittlungsmaßnahme aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen nicht mehr vorgenommen werden könne.

Wörtlich führt die 6. Strafkammer des Landgerichts Leipzig zu der Rechtsfrage aus:

Anzunehmen ist ein Beweisverwertungsverbot bei Eingriffen ohne Rechtsgrundlage, die eine so massive Beeinträchtigung enthalten, dass dadurch rechtsstaatliche Grundsätze nachhaltig geschädigt werden und folglich jede andere Lösung als ein Beweisverwertungsverbot unerträglich wäre. Zumindest bei schwerwiegenden, bewussten oder willkürlichen



Hausanschrift:  
Landgericht Leipzig  
Harkortstraße 9  
04107 Leipzig

Briefpost über Deutsche Post  
PF 10 09 64, 04009 Leipzig

[www.justiz.sachsen.de/lgl](http://www.justiz.sachsen.de/lgl)

Bankverbindung:  
BBk Chemnitz, IBAN:  
DE56 8700 0000 0087 0015 00  
BIC: MARKDEF1870

Verkehrsverbindung:  
zu erreichen mit  
Straßenbahn Halte-  
stelle Neues Rathaus

Hinweise zum Datenschutz erhalten  
Sie auf unserer Internetseite. Auf  
Wunsch senden wir Ihnen diese  
Hinweise auch zu.

\*Per E-Mail kein Zugang für  
elektronisch signierte sowie für  
verschlüsselte elektronische  
Nachrichten; nähere Informationen zur  
elektronischen Kommunikation mit  
sächsischen Gerichten und  
Justizbehörden unter  
[https://www.justiz.sachsen.de/E-  
Kommunikation](https://www.justiz.sachsen.de/E-Kommunikation).



Verfahrensverstößen, bei denen die grundrechtlichen Sicherungen planmäßig oder systematisch außer Acht gelassen worden sind, ist ein Beweisverwertungsverbot geboten. Darüber hinaus ist ein absolutes Beweisverwertungsverbot für solche Fälle anerkannt, in denen der absolute Kernbereich privater Lebensgestaltung berührt ist. (...)

Nach diesem Maßstab besteht hier – auch hinsichtlich des Handeltreibens mit Cannabis – kein Beweisverwertungsverbot. (...)

Das Beweismittel wurde nicht auf rechtsstaatlich zweifelhafte Weise gewonnen. Ihm lag eine Europäische Ermittlungsanordnung zugrunde, die zum Zeitpunkt ihres Erlasses nach deutschem Recht rechtmäßig und auch nach europäischem Recht nicht zu beanstanden war. Allein der Umstand, dass eine vergleichbare Anordnung heute möglicherweise nicht mehr ergehen könnte, setzt die seinerzeitige Ermittlungsanordnung nicht nachträglich dem Vorwurf eines schwerwiegenden, bewussten oder willkürlichen Verfahrensverstößes, bei denen die grundrechtlichen Sicherungen planmäßig oder systematisch außer Acht gelassen worden sind, aus.

Insoweit besteht auch kein Widerspruch zu der Verwertungsschranke nach § 100e Abs. 6 Nr. 1 StPO, der auf die EncroChat-Fälle nicht unmittelbar anwendbar ist. § 100e Abs. 1 Nr. 6 StPO betrifft die Verwendung der Daten in anderen Strafverfahren, als dem, für das sie erhoben worden sind. Ein solcher Fall der Umwidmung oder Umnutzung von Daten liegt hier nicht vor. Die Daten sollen weiterhin ausschließlich für die Verfolgung derselben prozessualen Tat im Sinne von § 264 Abs. 1 StPO verwendet werden, für die sie mittels der Europäischen Ermittlungsanordnung bei den französischen Behörden abgerufen wurden, nämlich, eine unbekannte Anzahl von nach Zeit und Ort unbekanntem, über EncroChat-Handy verabredeten Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz. Es hat sich lediglich deren rechtliche Bewertung geändert, so dass sie nicht mehr rechtmäßig neu erhoben werden könnten. Dieser Fall wird von § 100e Abs. 6 Nr. 1 StPO nicht geregelt.

In rein inländischen Sachverhalten unterliegen aber Erkenntnisse aus Maßnahmen nach §§ 100a bis 100c StPO keinem Verwertungsverbot, wenn sich erst im Verlauf der weiteren Ermittlungen der Verdacht einer Katalogtat nicht bestätigt, der Verdacht mithin entfällt. Diesem Fall, dass im weiteren Verfahren aus tatsächlichen Gründen der Verdacht der Katalogtat entfällt, ist der Fall gleichzusetzen, dass der Verdacht der Katalogtat aus Rechtsgründen entfällt. Daher bleiben die durch vor dem 1. April 2024 im Inland nach §§ 100a bis 100c StPO wegen des Verdachts von Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz, die ausschließlich Cannabis betrafen, angeordnete Ermittlungsmaßnahmen gewonnenen Erkenntnisse auch nach dem Inkrafttreten des Konsumcannabisgesetzes verwertbar. Nichts anderes kann für entsprechende Rechtshilfesachverhalte – wie die Verwertung von EncroChat-Daten zu Vorgängen des Handeltreibens mit Cannabis – gelten.

Gegen beide Entscheidungen wurde Revision eingelegt, über die der Bundesgerichtshof entscheiden wird. Die übrigen Strafkammern des Landgerichts Leipzig haben sich zu der Frage noch nicht positioniert.